

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Festlegung der Abrechnungsgrundlage der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Schmölln für das Jahr 2019

**Einreicher:** Kämmerei

|                 |                           |               |                 |  |
|-----------------|---------------------------|---------------|-----------------|--|
| Beratungsfolge  | 12. Hauptausschusssitzung | am 03.12.2018 | Abstimmung      |  |
|                 |                           |               | Ja-Stimmen      |  |
|                 |                           |               | Nein-Stimmen    |  |
|                 |                           |               | Stimmenthaltung |  |
| Beratungsstatus | Öffentlich / vorberatend  |               |                 |  |

|                 |                           |               |                 |  |
|-----------------|---------------------------|---------------|-----------------|--|
| Beratungsfolge  | 44. Stadtratssitzung      | am 13.12.2018 | Abstimmung      |  |
|                 |                           |               | Ja-Stimmen      |  |
|                 |                           |               | Nein-Stimmen    |  |
|                 |                           |               | Stimmenthaltung |  |
| Beratungsstatus | Öffentlich / beschließend |               |                 |  |

## Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung, dem Stadtrat folgenden Beschluss vorzulegen.

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung:

Die Stadt Schmölln rechnet folgende kostenrechnende Einrichtungen ab:

- Kindertagesstätten
- Turnhallen (einschl. Ostthüringenhalle)
- Freibad (Bewirtschaftung durch Stadtwerke)
- Abwasserbeseitigung
- Märkte
- Bestattungswesen

Für die Gebührenberechnung in diesen Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2018 für die Verzinsung des Anlagekapitals ein durchschnittlicher Zinssatz von 4,86 % angesetzt.

## Sachdarstellung:

Gemäß § 12 ThürGemHV sind für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden, kalkulatorische Kosten in Ansatz zu bringen. Die Benutzungsgebühren sind auf der Grundlage der Vorschriften des ThürKAG zu kalkulieren und abzurechnen. Bei der Kalkulation der Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist für das in kostenrechnenden Einrichtungen eingesetzte Anlagenkapital eine angemessene Verzinsung anzusetzen (§ 12 Abs. 3 ThürKAG).

Die Ermittlung der anteiligen Eigen- und Fremdkapitalverzinsung erfolgt nach dem Verhältnis der Finanzierungsanteile des Anlagevermögens der umfangreichsten kostenrechnenden Einrichtung, dem Bereich Abwasserentsorgung. Der mittlere Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird bei einer 70%igen Eigenkapitalbeteiligung und einer 30%igen Fremdkapitalverzinsung wie folgt ermittelt:

|           |                        |        |               |           |
|-----------|------------------------|--------|---------------|-----------|
| 4,6 v. H. | Eigenkapitalverzinsung | = 70 % | = 3,206 v. H. |           |
| 5,5 v. H. | Fremdkapitalverzinsung | = 30 % | = 1,656 v. H. | = 4,862 % |

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen gilt derzeit ein Zinssatz bis zu 6,0 % als angemessen.

Im Auftrag

Biereigel  
Amtsleiterin Finanzverwaltung

Anlage(n): --